

### **Kritik am IWU-Gutachten**

(Die Seitenangaben in den eckigen Klammern beziehen sich auf die Seiten des IWU-Gutachtens)

#### **Vorbemerkung:**

Aus Copyright-Gründen wird nachfolgend auf Zitate aus dem IWU-Gutachten verzichtet. Inhaber der Rechte und damit auch des Rechts zur Veröffentlichung ist der Landkreis Göttingen als Auftraggeber des Gutachtens. Im Gegensatz zu den beiden Vorgängergutachten von 2009 (*F+B*, Hamburg) und 2013 (*Analyse&Konzepte*, Hamburg) ist das IWU-Gutachten nicht vom LK Göttingen auf seiner Internetpräsenz veröffentlicht worden. Dem Autor ist das IWU-Gutachten erst im Dezember 2017 im Rahmen seines Eilrechtsverfahrens LSG Celle, Az.: L 9 AS 883/17 B ER vom Gericht zugänglich gemacht worden, obwohl ihm aufgrund des IWU-Gutachtens bereits seit September 2017 die Unterkunfts-kosten (KdU) durch den LK Göttingen (Optionskommune) gekürzt wurden. Der hier behandelte IWU-Methodenbericht (= IWU-Gutachten) erschien erst unter dem 9. November 2017.

#### **Zusammenfassung:**

Das IWU-Gutachten – *Richtwerte für angemessene Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII im Landkreis Göttingen* (Stand November 2017) – erstellt vom *Institut Wohnen und Umwelt*, Darmstadt im Auftrag des Landkreises Göttingen, welcher der gemäß §§ 6, 6a SGB II zuständige Leistungsträger für die Ermittlung der KdU-„Angemessenheitsgrenze“ gemäß § 22 SGB II ist, ist als Grundlage für die Bestimmung der „angemessenen“ KdU nicht verwertbar.

Grundsätzlich unterscheidet sich das IWU-Gutachten zwar von seinen Vorgängergutachten, die nicht nur wegen der willkürlichen Kappungsgrenze (F+B) bzw. willkürlichen Vergleichsraumbildung (A&K) nicht verwertbar waren und aufgrund von Entscheidungen des SG Hildesheim und LSG Celle auch deswegen für rechtswidrig erklärt wurden, durch eine statistisch ausgefeiltere und auch teilweise selbstkritische Analyse der Wohnungsmarktdaten, allerdings machen gerade die Ausführungen in Kap. 4 [S. 15-27] und Kap. 6 [S. 33-49] deutlich, wo die Manipulationsmöglichkeiten liegen.

Angesichts der in dieser Kritik des IWU-Gutachtens beschriebenen statistischen Mängel hilft eine Kenntnis des Rohdatensatzes nicht weiter, da sich dieser nur auf die Vermieter-Befragung beziehen kann.

Allerdings wird aus den Angaben zum Zensus [S. 33] – *gemeint ist der Mikrozensus 2010, Zusatzerhebung Wohnen* [destatis, Fachserie 5, Heft 1] – und zum Leerstand [S. 34/35] deutlich, daß hier auf veraltete Statistikmodelle zurückgegriffen wird, die dem aktuell angespannten Mietwohnungsmarkt in Göttingen [Nds. Sozialministerium, Schreiben vom 9. Dezember 2015 an die Stadt Göttingen – s.a. S. 50 IWU-Gutachten] nicht gerecht werden und daher die KdU-Werte nach unten verfälschen. Angesichts der enormen jährlichen, über der Inflationsrate liegenden Mietpreissteigerungen im Vergleichsraum Stadt Göttingen eine völlig unzulässige Vorgehensweise. So weist der Immobilienreport 2014 von *ImmobilienScout24*, veröffentlicht am 29. Oktober 2014

